

Az.: 1 S 121/02

Verkündet am 14. November 2002

gez.: Kienle, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Ku.



LANDGERICHT ESSEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn ~~Michael B. G., geb. 1973, M. 157720121,~~

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Ulrich, Baumh. und Böhninghof~~
~~ig, 1987~~ -

g e g e n

Herrn ~~Rechtsanwalt Dr. G. B. H. M., geb. 1954, M. 157720121,~~

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Ulrich, Baumh. und Böhninghof~~ -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2002
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Vogt,
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küter und
die Richterin am Landgericht Dr. Dechamps
für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 7. Juni 2002
verkündete Urteil des Amtsgerichts Bottrop - 10 C 535/01 -
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Das Amtsgericht hat einen Vollstreckungsbescheid über 2.429,50 € Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.274,72 € aufrechterhalten. Hintergrund war die Tätigkeit des Klägers für den Beklagten im Zusammenhang mit der Bewilligung eines Bauspardarlehens der BHW von 320.000,-- DM, welches für die Finanzierung eines vom Beklagten erworbenen Hauses eingesetzt werden sollte. Mit Rechnung vom 26. 6. 2001 hatte der Kläger bei einem Geschäftswert von 320.000,-- DM 7,5/10 Geschäftsgebühr und eine 5/10 Besprechungsgebühr zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer berechnet. Das Amtsgericht ging bei der Gebührenbemessung ebenfalls von einem Geschäftswert von 320.000,-- DM aus und berechnete entsprechend dem Gutachten der Rechtsanwaltskammer für den OLG Bezirk Hamm eine Geschäftsgebühr von 6,5/10, nebst Ausla-

gen und Mehrwertsteuer den titulierten Betrag, die Voraussetzungen einer Besprechungsgebühr erachtete es nicht für gegeben.

Mit der Berufung rügt der Beklagte weiterhin, dass ein Geschäftswert von 320.000,-- DM angesetzt worden sei. Die Angelegenheit habe nicht das Gewicht einer Klage auf oder sonstigen Streit um diese Darlehenssumme. Der Kläger habe lediglich bewirkt, dass dem Beklagten nochmals alle Antragsunterlagen zugeschickt wurden und er das Darlehen ordnungsgemäß beantragen konnte.

Hinsichtlich des Tatbestandes im Übrigen wird auf das Urteil des Amtsgerichts Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet.

Streitig ist zwischen den Parteien allein der vom Kläger angesetzte und vom Amtsgericht zu Grunde gelegte Geschäftswert von 320.000,-- DM. Gemäß § 8 Abs. 1 BRAGO ist der Gegenstandswert außergerichtlicher Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach dem zu bemessen, was für eine gerichtliche Tätigkeit anzusetzen wäre, gemäß § 8 Abs. 2 BRAGO nach näher bezeichneten, hier nicht betroffenen Bestimmungen der Kostenordnung, im Übrigen nach billigem Ermessen. Ansatzpunkt ist hierfür der Gegenstand der Geschäftstätigkeit, hier die Förderung des vom Beklagten bei der BHW zu beantragenden Darlehens von 320.000,-- DM. Zwar musste der Kläger mit der BHW nicht inhaltlich über die Darlehensbewilligung streiten, weil zum Zeitpunkt seiner Beauftragung dieselbe nur deshalb noch nicht erfolgt war, weil der Beklagte bei der BHW unzureichende Unterlagen eingereicht hatte. Gleichwohl ging es um die Darlehensbewilligung als solche, eine schriftliche Zusage lag noch nicht vor. Es war damit keine nicht vermögensrechtliche Tätigkeit des Klägers, für die die BRAGO einen Regelgeschäftswert von 4.000,-- € vorsieht, erforderlich.

Im Zeitpunkt der Beauftragung war für beide Parteien nicht erkennbar, wie aufwendig und rechtlich schwierig die Tätigkeit für den Kläger werden würde. Für den Beklagten hing viel davon ab, dass das Darlehen zügig ausgezahlt wurde, denn er hatte sich in dem notariellen Kaufvertrag über den Hauskauf zur Kaufpreiszahlung von 350.000,-- DM, welche ganz überwiegend mit Hilfe des BHW Darlehen erfolgen sollte, spätestens bis zum 1. 2. 2001 verpflichtet und den Kläger erstmals am 12. 2. 2001 eingeschaltet, so dass die Angelegenheit für ihn durchaus dringlich war. Nicht zuletzt auch deshalb, um Klarheit zu gewinnen, ob er von seinem Rücktrittsrecht aus § 15 des Grundstückskaufvertrages Gebrauch machen musste.

Der Geschäftswert ist grundsätzlich getrennt zu halten von dem Umfang der tatsächlich auszuübenden Tätigkeit, deren Qualität in dem anzusetzenden Gebührensatz ihren Ausdruck findet.

Nach allem ist die Berufung mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 713, 708 Nr. 10 ZPO analog.

gez.: Vogt

gez.: Küter

gez.: Dr. Dechamps